

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS
NR. 63 „INDUSTRIEGEBIET IM KLEE“**

57. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

UMWELTBERICHT

MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLANUNG

UNTERLAGE ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG

GEM. § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB



GEMEINDE BORCHEN

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ und 57. FNP-Änderung
Umweltbericht

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Borchchen
Unter der Burg 1
33178 Borchchen

VERFASSER

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

BEARBEITER

Dipl. Ing. Martina Gaebler
Dipl. Ing. Sonja Deutzmann

GRAFIK

Michaela Lücking

Herford, den 15.04.2025



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	7
2	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	9
3	WESENTLICHE WIRKFAKTOREN DER PLANUNG.....	11
4	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHGESETZE UND FACHPLÄNE.....	13
5	DERZEITIGER UMWELTZUSTAND.....	21
5.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	21
5.2	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	23
5.3	Fläche	26
5.4	Boden	27
5.5	Wasser.....	29
5.6	Klima und Luft	30
5.7	Landschaft	31
5.8	Kultur und sonstige Sachgüter	33
5.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen.....	34
6	VORAUSSICHTLICHER UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER UMWELTPRÜFUNG	35
7	WEITERES VORGEHEN	39
8	QUELLENVERZEICHNIS	40

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 3-1:	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung	11
Tab. 4-1:	Übersicht zum Vorkommen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen im Untersuchungsgebiet	16
Tab. 5-1:	Bodeneigenschaften der örtlichen Bodentypen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2025).....	28
Tab. 6-1:	Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen/Quellen für die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 2-1:	Ausschnitt der derzeitigen Rahmenplanungen für die Flächen des B-Plans Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2025).....	10
Abb. 5-1:	Blick in Richtung Norden über den Schorenweg und die landwirtschaftlich genutzten Planflächen mit randlichen Grünstrukturen im Norden und Westen (Fotos © TL Stadtplaner)	24
Abb. 5-2:	Ausschnitt der Bodenkarte (BK50) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2025) im Bereich der Planungen (schwarze Abgrenzung)	28
Abb. 5-3:	Ausschnitt der Kartendarstellungen „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung des LANUV NRW (2025a) im Bereich der Planungen (schwarze Linie)	31
Abb. 5-4:	Blick in Richtung Osten (oben) sowie Süden (unten) über die landwirtschaftlich genutzten Planflächen mit umliegenden prägenden Landschaftselementen wie Silos und Windenergieanlagen (Fotos © TL Stadtplaner).....	32
Abb. 5-5:	Ausschnitt der Kartendarstellung (Karte IV) des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags (LWL 2017) zur Regionalplanung der Bez. Reg. Detmold (Lage der Planungen schwarz umrandet).....	33

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten im Quadrant 3 des Messtischblatts 4318	
Anlage 2	Fachplanerische Grundlagen	M. 1 : 10.000

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
FFH / FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GE	Gewerbegebiet
GRZ	Grundflächenzahl
GWK	Grundwasserkörper
KAnG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz
KlAnG	Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

GEMEINDE BORCHEN

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ und 57. FNP-Änderung
Umweltbericht

LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
RL	Richtlinie
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UG	Untersuchungsgebiet
USchadG	Umweltschadengesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
WA	Allgemeines Wohngebiet
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-Maßnahmen



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Borchten plant in der Zusammenarbeit mit der Nachbarkommune Stadt Paderborn den seit der Neuaufstellung des Regionalplans OWL der Bezirksregierung Detmold auf Ebene der Regionalplanung bestehenden „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit regionaler Bedeutung“ zu entwickeln und bauleitplanerisch abzusichern. In diesem Zusammenhang sind als Planungsvoraussetzung sowohl eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Borchten als auch die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) erforderlich. Beide Verfahren sollen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden, sodass die Festsetzungen des B-Plans im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung entsprechen und zudem mit der vorgelagerten Planungsebene (Regionalplan) vereinbar sind.

Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Geltungsbereiche für die 57. FNP-Änderung sowie den Bauleitplan Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ sind annähernd deckungsgleich und beziehen eine Fläche von rund 36 ha ein, die im südwestlichen Randbereich der Gemeinde Borchten westlich der Landesstraße (L 756) „Am Kleeberg“ und südöstlich der Kreisstraße (K 21) „Rissenweg“ liegen.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB im Umweltbericht dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet. Dieser wird – aufbauend auf der vorliegenden Unterlage – im weiteren Planverfahren fortgeschrieben.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, soll der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren gemeinsam erstellt werden. Denn

da die Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein werden, entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplanes den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung.

Dasselbe gilt auch für die Prüfung, ob die Planvorhaben mit den gesetzlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG vereinbar sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Sie wird im Weiteren ebenfalls zusammengefasst für beide Planungsebenen betrachtet bzw. unter Berücksichtigung der Aussagen des separaten Artenschutzbeitrags in den gemeinsamen Umweltbericht mit eingebunden.

Der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Zuge des aktuellen Verfahrensschritts (frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)) die Möglichkeit gegeben, die ihnen vorliegenden Informationen der Kommune zur Verfügung zu stellen, die im Kontext zu den Planungen bzw. der vorzunehmenden Umweltprüfung von Relevanz sein könnten. Das gilt insbesondere auch für möglicherweise zu berücksichtigende kumulative Planungen.

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanverfahren. Diese beinhaltet eine Beschreibung der geplanten Festsetzungen und Darstellungen der Pläne mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden für die Umsetzung der Planungen.

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Borchten werden die Planflächen für die 57. FNP-Änderung derzeit vollumfänglich als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt und sind dem baulichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan oder auch eine Außenbereichssatzung liegt für die Flächen nicht vor.

Über die 57. FNP-Änderung soll nunmehr eine Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ erfolgen. Weitere Details sind hierzu der separaten Begründung zur 57. FNP-Änderung zu entnehmen.

Auf den geplanten FNP-Darstellungen aufbauend bzw. aus diesen entwickelt sollen die Flächen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mittels der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ planungsrechtlich abgesichert werden. Dazu werden zum nächsten Verfahrensschritt (Veröffentlichungsentwurf) auf der Basis des derzeitigen Rahmenplans für das Gebiet (siehe Abb. 2-1) geeignete Festsetzungen entwickelt, um den Standort als interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet im Kontext zu den umliegenden Nutzungen sinnvoll zu gliedern. Inhalt des B-Plans werden auch die Festsetzungen entsprechender Nutzungsformen, der jeweiligen Grundflächenzahlen (GRZ), der Baugrenzen etc. sein. Dahingehend werden erste Festsetzungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen im Kap. 5 der Begründung zum aktuellen Verfahrensstands beschreiben, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

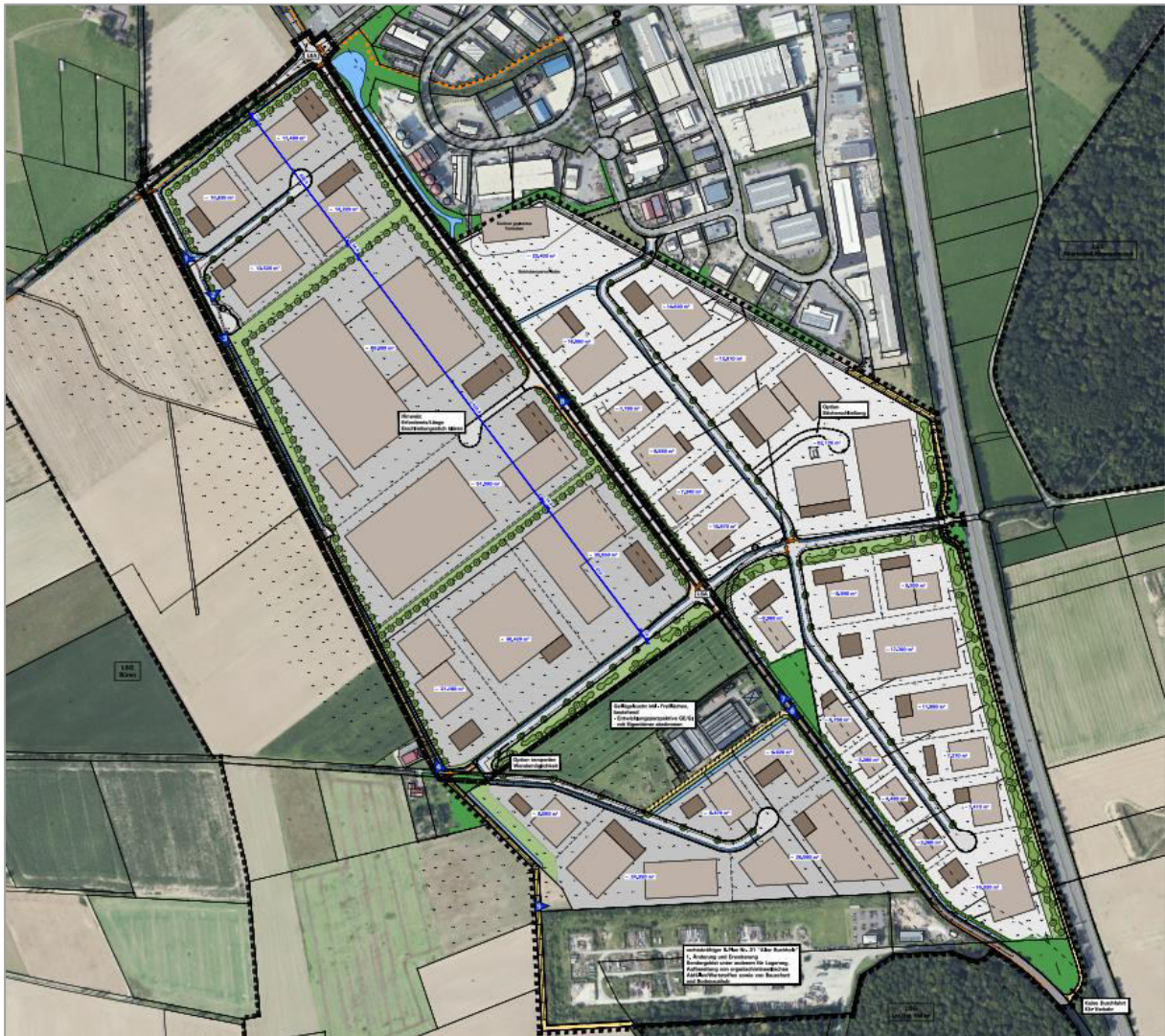


Abb. 2-1: Ausschnitt der derzeitigen Rahmenplanungen für die Flächen des B-Plans Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2025)

3 WESENTLICHE WIRKFAKTOREN DER PLANUNG

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ sowie die im Parallelverfahren erfolgende 57. FNP-Änderung möglichen Umweltauswirkungen können sich z. T. temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a – i BauGB zu berücksichtigenden Belange auswirken. Besondere Relevanz haben dabei mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zur Umsetzung der Planungen (siehe auch Nr. 2b der Anlage 1 BauGB).

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 3-1) liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren mögliche Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens – auch in Bezug auf mögliche Wechselwirkungen. Das tatsächliche Eintreten/Vorliegen dieser potenziellen Wirkfaktoren wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Auswirkungsprognosen unter Berücksichtigung der konkreten Planinhalte des Veröffentlichungsentwurfs überprüft und beschrieben.

Tab. 3-1: Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Potenzielle Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - i BauGB
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Fäll- und Rodungsarbeiten ■ Beeinträchtigung/Verlust/Zerschneidung von Lebensräumen ■ Strukturverlust ■ Flächenentsiegelung ■ Bodenverdichtung ■ Verlust/Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten/Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Fläche ■ Boden ■ Klima und Luft ■ Landschaft ■ Kultur- und sonstige Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baustelleneinrichtungen ■ Bauwerksgründungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Temporäre Flächenbeanspruchung ■ Temporäre Grundwasserabsenkung ■ Temporäre Einfriedungen/Barriereeffekte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser

Vorhabenbestandteile	Potenzielle Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - i BauGB
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Temporäre Erschütterungen/Bodenvibration ■ Temporäre Beleuchtungen ■ Temporäre Schallemissionen ■ Temporäre Staub- und Schadstoffemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Dauerhafte Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Flächenversiegelungen ■ Veränderung von Lebensraumstrukturen ■ Neue Vertikalstrukturen ■ Licht/Beleuchtungen ■ Blendwirkungen ■ Lärm/akustische Störungen ■ Veränderungen des Klein- und Lokalklimas ■ Einfriedungen ■ Kollisionsgefahr ■ Verschattung ■ Entwässerung/Vernässung ■ Verlust von Sichtbeziehungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Fläche ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft ■ Landschaft ■ Kultur- und sonstige Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsaat ■ Anpflanzungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schaffung/Veränderung von Lebensraumstrukturen ■ Veränderung der Vegetationszusammensetzung ■ Schaffung von Vertikalstrukturen ■ Veränderungen des Klein- und Lokalklimas 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft ■ Landschaft
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebstätigkeiten ■ Ziel- und Quellverkehre ■ Menschengenuss 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Akustische Störungen ■ Visuelle Störungen ■ Beleuchtungen ■ Blendwirkungen ■ Kollision ■ Staub- und Schadstoffemissionen ■ Erschütterungen/Bodenvibration 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft ■ Kultur- und sonstige Sachgüter

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, im Umweltbericht darzustellen. Gleiches gilt auch für die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Dabei ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Kontext

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL)),
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)),
- die Bestimmungen zum Artenschutz (§§ 7, 44 und 45 BNatSchG),
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Inhalte des Klimaanpassungsgesetzes auf Bundesebene (KAnG) und auch die spezifische Gesetzgebung auf Länderebene (Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIAng)),
- die Maßgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG),
- die Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB i. V. m. dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)),
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),
- die Belange des Immissionsschutzes (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)),
- die Belange des Forstes (Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Landesforstgesetz (LFoG)) und
- der Denkmalpflege (Nordrheinwestfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)).

Nachstehend werden kurz die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für den Raum ableiten lassen. Dazu ergänzend wird die nach derzeitigem Kenntnisstand jeweilige Berücksichtigung und der Umgang mit diesen Zielen im Zuge der Umsetzung der Planungen beschrieben. Weitere Details in diesem Zusammenhang werden mit der Fortschreibung des Umweltberichts ergänzt.

LANDES- UND REGIONALPLANUNG

LEP NRW

Der Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), dessen 2. Änderung am 01.05.2024 in Kraft getreten ist, legt die Gemeinde Borchchen als Grundzentrum fest. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die nordöstlich gelegene Stadt Paderborn. Das Plangebiet selbst liegt im „Freiraum“, grenzt aber unmittelbar an den „Siedlungsraum inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen“ an, der nordöstlich im Bereich des hier gelegenen „Gewerbeparks Borchchen“ festgelegt ist (LANDESREGIERUNG NRW 2024).

REGIONALPLAN OWL

Im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold (2024), der am 16. April 2024 für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) wirksam geworden ist, wird das Plangebiet hingegen bereits dem Siedlungsraum zugeordnet und als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit regionaler Bedeutung“ festgelegt.

Dasselbe gilt auch für einen kleinen Flächenbereich in der südlichen Fortsetzung der Planflächen, wo sich der GIB-Ansatz geringfügig fortsetzt. Auch östlich der L 756, die als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ festgelegt ist, besteht die Festlegung „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ – hier nur ohne den Zusatz der regionalen Bedeutung.

Westlich und südlich beginnt der Freiraum, der östlich als „Landwirtschaftlicher Kernraum“, südlich als „Waldbereich“ festgelegt ist. Der Waldbereich dient gleichzeitig/überlagernd der Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Auch nördlich vom Rissenweg (K 21) setzt sich der „Freiraum“ fort. Hier gilt die Festlegung als „Landwirtschaftlicher Kernraum“ jedoch nur untergeordnet und „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ überwiegen. Allerdings werden die Flächen nordwestlich anteilig mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur (BSN)“ überlagert.

In der Summe entsprechen damit die Zielsetzungen der vorliegenden Bauleitplanverfahren (Aufstellung des B-Plans Nr. 63 und 57. FNP-Änderung), vor Ort ein Gewerbe- und Industriegebiet planungsrechtlich verbindlich abzusichern, den vorgelagerten planerischen Festlegungen – bzw. insbesondere denen des neuen Regionalplans OWL – und sind mit diesen vereinbar.

BAULEITPLANUNG

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Borchten werden die Planflächen vollumfänglich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und sind dem baulichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan oder auch eine Außenbereichssatzung liegt für die Flächen nicht vor.

Im Umfeld werden die östlich der L 756 gelegenen gewerblichen Nutzungen im FNP als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt und über verschiedene Bebauungspläne als „Gewerbegebiet (GE)“ festgesetzt. Zum Teil sind diese nur eingeschränkt nutzbar (GE_b/GE*). Zu den z. T. mehrfach geänderten B-Plänen zählen der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbepark Alfén“ sowie die Bebauungspläne Nr. 45 „Am Kleeberg“, Nr. 44 „Erweiterung Gewerbepark an der A 33“ und Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfén“ und der Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbepark an der A 33“ (GEMEINDE BORCHEN 2025).

Das übrige Umfeld wird im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt und ist auch im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit Ausnahme eines Bereichs im Abstand von gut 200 m südlich der vorliegend betrachteten Planungen liegen auch hier analog zum Plangebiet jeweils keine Bebauungspläne oder Außenbereichssatzungen vor. Eine Ausnahme bilden die Flächen südlich, die über den B-Plan Nr. 31 „Alfer Buchholz“ abgedeckt sind, der hier ein „Sondergebiet (SO)“ absichert. Die jeweiligen Zweckbestimmungen lauten „Betriebe und Anlagen für die Lagerung, Aufbereitung, Herstellung und Distribution von organischen und mineralischen Abfällen/Wertstoffen“ sowie „Betriebe und Anlagen für die Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt und Bodenaushub, Baubetrieb“.

In der Summe entsprechen damit die Zielsetzungen der vorliegenden Planungen derzeit nicht den Vorgaben der Bauleitplanung. Infolgedessen ist zur örtlichen Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebiets neben der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten auch die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Diesen Planungsvoraussetzungen kommt die Gemeinde mit der vorliegenden 57. FNP-Änderung und der Aufstellung des Bauleitplans Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ nach. Da beide Verfahren im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden, werden die Festsetzungen des B-Plans im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung entsprechen und sind zudem mit der vorgelagerten Planungsebene (Regionalplan) vereinbar (s. o.). Details zu den jeweiligen Planinhalten sind dem Kap. 2 zu entnehmen.

LANDSCHAFTSPLANUNG, SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

Im Bereich der Planflächen ist aktuell kein Landschaftsplan wirksam. Für den geplanten „Landschaftsplan Borchchen“, der zukünftig auch die vorliegend betrachtete Plangebietskulisse abdecken soll, wurde bisher nur der Aufstellungsbeschluss gefasst (Kreistagsbeschluss 30.06.2021) (KREIS PADERBORN 2025).

Unabhängig davon zeigen die Planflächen in der Auswertung der Fachinformationssysteme keine amtlichen naturschutzfachlichen Einstufungen oder wertvolle Bereiche und Strukturen. Auch die unmittelbar an die Planflächen angrenzenden Strukturen sind ohne besondere Wertigkeit. Natura-2000-Gebiete, die FFH- und Vogelschutzgebiete einbeziehen und einem europaweiten Gebietsschutz dienen, liegen sogar im Abstand von mind. 3 km zu der Vorhabenkulisse nicht vor. Dasselbe gilt für Naturschutzgebiete.

Die übrigen, im Umfeld bis ca. 500 m zu den für die Planungen abgegrenzten Geltungsbereichen bestehenden Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche werden der Übersichtlichkeit halber in der nachstehenden Tabelle (Tab. 4-1) zusammengefasst dargestellt. Eine kartographische Darstellung der Strukturen und des genannten Betrachtungsraums/Untersuchungsgebiets (UG) ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Tab. 4-1: Übersicht zum Vorkommen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen im Untersuchungsgebiet

Gebiet/Objekt	Vorkommend		Betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
LSG-PB-00002 „LSG Büren“	Das per Verordnung sehr großflächig im Kreis Paderborn ausgewiesene LSG deckt u. a. den Freiraum im Abstand von ca. 300 m westlich, ca. 400 m südlich, ca. 490 m östlich und ca. 140 m nordöstlich der Planflächen ab. Da die Planungen außerhalb des LSG stattfinden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gebiet zu erwarten. Unabhängig davon gilt es im Weiteren, die im Zuge der Umsetzung der Planung vorgesehenen Baukörper bestmöglich durch konfliktmindernde Maßnahmen in den Raum einzubinden.			

Gebiet/Objekt	Vorkommend		Betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Gesetzlich geschützte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ BT-PB-02122 und BT-PB-02114 (kartiert (07.06.2022) als ED1 – Magerwiese bzw. FFH-LRT 6510 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LANUV NRW 2018)). ■ BT-PB-02124 (kartiert (07.06.2022) als DD0 - Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen bzw. FFH-LRT 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)(* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (LANUV NRW 2018)). 	Die Strukturen liegen im Abstand von gut 460 m zu den Planflächen im nordwestlichen Randbereich des UG jenseits des Rissenwegs. Durch die Umsetzung der Planungen sind keine Veränderungen/Beeinträchtigungen erkennbar.			
Biotopkatasterflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ BK-4318-074 „Allee aus Pflaumenbäumen nordöstlich Niederntudorf“ 	Die Struktur bzw. der Baumbestand verläuft im Abstand von mind. ca. 230 m zu den Planflächen südwestlich und setzt sich nach Westen entlang der Wegeverbindung „Am Kleeberg“ fort. Durch die Umsetzung der Planungen sind keine Veränderungen/Beeinträchtigungen erkennbar.			
<ul style="list-style-type: none"> ■ BK-4018-0011 „Almetal zwischen Niederntudorf und Kirchborchen“ 	Die Katasterfläche ragt im nordwestlichen sowie im nordöstlichen Randbereich im Abstand von mind. 400 m zu den Planflächen in das UG hinein und zeigt somit – auch angesichts der örtlichen Straßen (Lage jenseits des Rissenwegs), des Geländereiefs etc. – eine deutliche räumliche Trennung zu den Planflächen. Durch die Umsetzung der Planungen sind – auch unter Berücksichtigung des vorgesehenen Wassermanagements – keine Veränderungen/Beeinträchtigungen erkennbar.			
Biotopverbundflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ VB-DT-PB-4318-0001 „Almetal von Siddinghausen bis Paderborn“ (Stufe1 : „herausragende Bedeutung“ (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)) 	Die Verbundfläche mit einer „herausragenden Bedeutung“ für den Biotopverbund grenzt nordwestlich unmittelbar jenseits des Rissenwegs an die Planflächen an und deckt von dort aus weiträumig den nordwestlichen Raum im Bereich des Gewässerlaufs der Alme ab. Da die Planungen außerhalb des für den Biotopverbund relevanten Flächennetzes liegen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.			

Gebiet/Objekt	Vorkommend		Betroffen	
	ja	nein	ja	nein
<p>■ VB-DT-PB-4318-0020 „Niederntudorfer Wald (Teilbereiche)“ (Stufe II: „besondere Bedeutung“ (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW))</p>	<p>Die Verbundfläche mit einer „besonderen Bedeutung“ für den Biotopverbund deckt den Raum in einem Abstand von gut 400 m südlich der Planflächen ab. Da die Planungen außerhalb des für den Biotopverbund relevanten Flächennetzes liegen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.</p>			

In der Summe sind damit durch die Umsetzung der Planungen keine Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche durch Flächenbeanspruchungen unmittelbar betroffen. Da auch angrenzend keine hoch sensiblen bzw. naturschutzfachlich sehr hochwertigen Strukturen vorhanden sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar und die Planungen mit den jeweiligen Zielsetzungen der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche im umliegenden Raum vereinbar.

WASSERWIRTSCHAFT

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete liegen weder innerhalb der Planflächen noch in ihrem Umfeld vor (MUNV NRW 2025a).

Auch ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) ist innerhalb der Plangebietskulisse nicht festgesetzt (MUNV NRW 2025a) und es sind darüber hinaus in den Flächen auch keine Überflutungsgefahren bei Starkregenereignissen etc. bekannt (MUNV NRW 2025b). Das nächstgelegene ÜSG zeigt einen Abstand von mind. 370 m zu den Planungen. Es handelt sich um das ÜSG „Alme“, das im nördlichen Umfeld beidseitig im Bereich der Auen/Randbereiche des Fließgewässers Alme festgesetzt ist (siehe auch Anlage 1).

Die Alme selbst (Kennung: DE_NRW_2782_0), die im Abstand von rund 590 m verläuft, stellt ein im Sinne des Maßnahmenprogramms der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Oberflächengewässer dar (MUNV NRW 2025a). Die Planflächen liegen in ihrem Einzugsgebiet, sodass im Hinblick auf das Wassermanagement der Planflächen im Weiteren sowohl die Belange des Gewässerschutzes als auch die Zielsetzungen der EU-WRRL einschließlich des Verschlechterungsgebots zu berücksichtigen sind.

Details bzw. eine Auswirkungsprognose in Bezug auf die Belange der Wasserwirtschaft und den Belang Wasser werden mit der Fortschreibung des Umweltberichts unter Berücksich-

tigung des im Zuge der Planungen noch zu erarbeitenden Wassermanagementkonzeptes ausgearbeitet. Aktuell sind keine planungsrechtlichen Restriktionen erkennbar.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Flächen, die im Sinne des § 2 BWaldG bzw. des § 1 LFoG NRW als Wald zu bewerten sind, sind innerhalb der Planflächen nicht vorhanden.

Flächendeckend findet innerhalb der den Geltungsbereich prägenden Freiflächen eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von intensiv genutztem Acker statt. Zudem liegen die Flächen im Sinne der Festlegungen des Regionalplans OWL (siehe vorherige Abschnitte) im Bereich eines „Landwirtschaftlichen Kernraums“. Die Bodeneigenschaften lassen allerdings gem. Auswertung der Bodenkarte BK50 (siehe Kap. 5.4) mit Wertzahlen der Bodenschätzung von 40- 55 nur auf mittlere Erträge schließen. Zudem sind die Flächen mittlerweile im kommunalen Eigentum und dienen nicht dem wirtschaftlichen Fortbestand und der Sicherung einer angrenzenden Hofstelle.

Grundsätzlich bewirken die Planungen eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Freiflächen, denen im Rahmen der Gesamtplanung u. a. durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG zu begegnen sein wird. Dabei wird im Hinblick auf die landwirtschaftliche Flächenbeanspruchung empfohlen, Kompensationsmaßnahmen möglichst multifunktional und hochwertig oder auch mittels produktionsintegrierter Maßnahmen auszugestalten, sodass der dafür erforderliche zusätzliche Flächenbedarf möglichst gering gehalten wird.

BAU- UND BODENDENKMALE

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weder Bau- oder Bodendenkmale noch archäologische Besonderheiten im Plangebiet sowie dem näheren Umfeld bekannt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen Ziele im Hinblick auf die Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen.

ALTLASTEN UND KAMPFMITTELVORKOMMEN

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weder Altlasten noch Belastungen durch Kampfmittelvorkommen im Plangebiet sowie dem näheren Umfeld bekannt.

Diese Aussage bestätigt auch die Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst WL an die Gemeinde Borchten vom 15.11.2023 in Bezug auf Kampfmittelvorkommen. Im Ergebnis der vorgenommenen Luftbildauswertungen sind keine Kampfmittelverdachtspunkte/-flächen im Plangebiet vorliegend. Eine weitere (Flächen)Überprüfung ist nicht erforderlich.

Auch die Anfrage beim Kreis Paderborn, Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz ergab mit der Rückmeldung vom 08. August 2024 per Email, dass im Plangebiet keine Altlast bekannt sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen Ziele im Hinblick auf die Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen.

5 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB wird nachstehend für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen.

5.1 MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen. Zur Wahrung der Gesundheit zählen neben allgemeinen Zielen wie sauberem Trinkwasser, gesunder Luft und klimatischen Gegebenheiten auch die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt z. B. auch die Bereitstellung geeigneter Flächen für Wohnnutzungen, Freizeit-/Erholungsfunktionen eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

Die vorhandene Umweltsituation (Basisszenario) zeigt in diesem Zusammenhang keine besondere Relevanz. Zwar sind die Planflächen dem Freiraum zuzuordnen, sie haben aber keine besondere Relevanz für die Naherholung bzw. (landschaftsbezogene) Erholungsnutzung. Auch ausgewiesene Wander-, Rad- oder andere Freizeitwegeverbindungen sind auf den umliegenden Straßen und Wegen nicht vorhanden.

Bauliche Nutzungen und insbesondere zu Wohnzwecken genutzte Gebäude umfassen die Planflächen nicht. Gleiches gilt auch für die unmittelbar angrenzenden Bereiche. In den südwestlich gelegenen Gebäuden (Am Kleeberg 22A) sowie auch der südlich gelegenen Hofstelle (Am Kleeberg 22) sind keine Wohnnutzungen genehmigt. Ausnahmen im Umfeld bilden lediglich die in Teilen bestehenden betrieblichen Wohnnutzungen innerhalb des östlich der Landesstraße (L 756) „Am Kleeberg“ vorhandenen Gewerbegebiets.

Nächstgelegene Bereiche, die als Wohngebiet einzustufen sind, befinden sich erst im Abstand von ca. 230 m nördlich, wobei die davon anteilig über einen Bebauungsplan planungsrechtlich als Wohngebiet abgesicherten Teilflächen erst nördlich des Pöppenwegs im Abstand von rund 490 m liegen. Dort wird die Bebauung über die beiden B-Pläne Nr. 12 „Pöppenweg“ und Nr. 26 „Leinertsberg“ als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt. Das Wohnhaus in Einzellage der Hofstelle Schauernweg Nr. 4 (ca. 180 m nördlich) befindet sich hingegen im baulichen Außenbereich und unterliegt somit dem Schutzstatus eines Mischgebiet.

Im weiteren sind die für die genannten Nutzungen relevanten Grenz- und Orientierungswerte in Bezug auf z. B. Lärm und Geruch etc. zu berücksichtigen und dahingehende Sachverhalte mit der

Fortschreibung des Umweltberichts zu ergänzen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen in Bezug auf Geruchsimmissionen keine relevanten Vorbelastungen vor, die zu wesentlichen Einschränkungen für die Planungen führen. Im Ergebnis einer bereits durchgeführten „Geruchstechnischen Untersuchung“, bei der Geruchsimmissionen durch die zu den Planflächen nächstgelegenen benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe (hier insbesondere die südliche Hofstelle (Am Kleeberg 22) mit Geflügelzucht) berücksichtigt wurden, wurde Folgendes festgehalten (TÜV SÜD 2025, S. 2-3.):

„Aus den durch die Gemeinde Borchlen sowie den Kreis Paderborn zur Verfügung gestellten Informationen zu Tierbeständen wurden die Geruchsemissionen von zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Betrieben ermittelt. [...] Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren der TA Luft berücksichtigt. Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen beträgt im Plangebiet maximal 30 % der Jahresstunden. Größtenteils wird allerdings der im Anhang 7 der TA Luft [5] für Gewerbe- und Industriegebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 15 % der Jahresstunden eingehalten. Der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (beispielsweise Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen). Aber auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarinnen und Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. [...] Die lokal beschränkten hohen Immissionswerte von bis zu 30 % der Jahresstunden konzentrieren sich auf den südlichen Bereich der Flächen des Bebauungsplans. Dies ist auf die Nähe zu einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb zurückzuführen. Löst man in diesem Bereich die betrachteten Flächen noch feiner auf, so erkennt man, dass nur auf vereinzelt Teilflächen (25 m x 25 m je Fläche) am äußeren Rand des B-Plans Werte für die Geruchsimmissionen von größer als 25 % der Jahresstunden auftreten. Auf Flächen mit einem Immissionswert von bis zu 25 % ist eine Bebauung zulässig, solange sich Personen hier nur vorübergehend aufhalten. Auf Flächen, auf denen Immissionswerte von größer als 25 % der Jahresstunden vorliegen, sollte keine Bebauung vorgesehen werden.“

Auch bei einer Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten des berücksichtigten Betriebs hat sich gezeigt, dass der geänderte/höhere Tierbestand keinerlei relevante Auswirkungen in Bezug auf die Immissionssituation innerhalb der zu untersuchenden Flächen des Bebauungsplans hat (TÜV SÜD 2025, S. 3.).

Vorbelastungen durch Lärm sind sowohl durch die vorhandenen Verkehrsachsen und Kfz-Betrieb sowie die im Raum befindlichen Gewerbebetriebe vorhanden. Dahingehend sollen im Zuge der weiteren Planungen schalltechnische Untersuchungen erfolgen, deren Ergebnisse im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen sein werden.

5.2 TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden soweit möglich auch die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt im Hinblick auf die Beurteilung der biologischen Vielfalt einbezogen.

PFLANZEN SOWIE BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN

Die örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen zeigen vor Ort eine fast flächendeckende intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker (HA0) (siehe Abb. 5-1). Lediglich im nordwestlichen Randbereich grenzen auf der Westseite des Schorenwegs, der ebenfalls mit in die Planungen einbezogen wird und eine versiegelte Asphaltdecke zeigt (VA0), eine baumheckenartige Struktur bzw. ein Gehölzstreifen aus heimischen Laubgehölzen (BD3) (siehe). Dazu ergänzend begleiten auch nördlich entlang der hier die Planflächen begrenzenden K 21 (Rissenweg) plangebietsseitig einzelne Bäume (BF3) die Straßenflächen (VA0) (siehe Abb. 5-1 oben). Östlich begrenzt die Landesstraße (L 756) „Am Kleeberg“ (VA0) den vorgesehenen Geltungsbereich. Sowohl die K 21 als auch die L 756 werden gebietsseitig von einem Straßenseitengraben begleitet, der aber keine nennenswerten Biotopstrukturen zeigt.

Eine kartographische Darstellung und Kennzeichnung der Biotoptypen nach dem aktuellen Kartierschlüssel des LANUV NRW wird mit der Fortschreibung des Umweltberichts zum Veröffentlichungsentwurf erarbeitet, die im Weiteren auch als Basis für die Ermittlung der Kompensationsbedarfe durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 63 dient, welche eine separate Unterlage zum Bebauungsplanverfahren wird.

Im Umfeld der für die Planungen abgegrenzten Vorhabenkulisse zeigen sich ebenfalls in weiten Teilen landwirtschaftliche Freiflächen. Hinweise auf Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten konnten im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Auch nach der Auswertung gängiger Fachinformationssysteme des LANUV NRW wie der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUV NRW 2023a) sind dahingehend keine Hinweise bekannt.



Abb. 5-1: Blick in Richtung Norden über den Schorenweg und die landwirtschaftlich genutzten Planflächen mit randlichen Grünstrukturen im Norden und Westen (Fotos © TL Stadtplaner)

TIERE

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen können. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, das den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt. Zum anderen geht es aber insbesondere auch um Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind. Dazu ergänzend dazu wurde seitens des LANUV NRW eine landesweite, fachlich begründete Auswahl von Arten vorgenommen, die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind, als „planungsrelevante Arten“ betitelt werden und dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) zu entnehmen sind. Auch werden bekannte Vorkommen von Arten in dem anerkannten Fachinformationssystem @LINFOS (LANUV NRW 2018) geführt, das neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumansprüche von Arten bei der Abschätzung und Eingrenzung des örtlich zu erwartenden Artenspektrums unterstützt.

Diese Auswertung der in den genannten Fachinformationssystemen geführten Daten wird nachstehend zusammengetragen. Dazu ergänzend werden die wesentlichen Ergebnisse der im Jahr

2024 vor Ort seitens des Planungsbüros für Landschafts- & Tierökologie Wolf Lederer speziell für die vorliegenden Planungen durchgeführten faunistischen Kartierungen kurz zusammengefasst.

Informationen aus Fachinformationssystemen

Im Ergebnis der Auswertung der zuvor genannten Fachinformationssysteme des LANUV NRW zeigt sich, dass innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts (Blatt-Nr. 4318 „Borchen“, Quadrant 3) der TK 25 insgesamt 32 planungsrelevante Arten bekannt sind (LANUV NRW 2019). Diese teilen sich auf in 32 Vogelarten sowie zwei Säugetierarten (Fledermäuse) (siehe Anlage 1).

Im Ergebnis der Auswertung der Datensammlung des @LINFOS (LANUV NRW 2018) sind im Bereich der Vorhabenplanung keine Arten nachgewiesen. Dasselbe gilt auch für die umliegenden Bereiche in einem Radius von bis zu rund 500 m, der im Sinne des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV NRW 2021, S. 9.) für die Datenabfrage als ausreichend erachtet wird. Die nächstgelegenen Fundpunkte liegen erst in einem deutlichen Abstand von mehr als 1,3 km zu den Planflächen vor, sodass diese in keinem räumlichen Zusammenhang zu den Planungen stehen. Zudem sind diese aus dem Jahr 2011 stammenden Daten (Nachweis des Rotmilans südwestlich) bereits stark veraltet und nicht mehr belastbar.

Faunistische Kartierungen in 2024

Unabhängig davon wurden aber aufgrund der Größe und Ausprägung der Planflächen im Jahr 2024 faunistische Kartierungen durch das Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie Wolf Lederer vorgenommen. Diese bezogen sich auf die Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien. Im Ergebnis wurden weder Amphibien noch Reptilien erfasst (mündliche Mitteilung Herr Lederer vom 19.03.2025). Bzgl. der Brutvögel wird insbesondere der gem. gleicher Quelle erfolgte Nachweis von mehreren Paaren der Feldlerche als auch einem Brutrevier des Rebhuhns von Relevanz für die Planungen sein, da es sich bei beiden Arten um in NRW planungsrelevante Arten handelt. Vor diesem Hintergrund werden nach derzeitigem Kenntnisstand für diese beiden Arten geeignete funktionserhaltende Maßnahmen vorgezogen zum Eingriff und Verlust der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachzuweisen sein (sogenannte CEF-Maßnahmen). Weitere Details werden hierzu mit der Fortschreibung des Umweltberichts auf der Basis des Ergebnisberichts zu den faunistischen Kartierungen sowie mit dem Artenschutzbeitrag ergänzt, der ebenfalls seitens des Planungsbüros für Landschafts- & Tierökologie Wolf Lederer erarbeitet wird.

BIOLOGISCHE VIELFALT

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Insgesamt ist die biologische Vielfalt vor Ort bzw. insbesondere innerhalb der Planflächen durch die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung und die darüber bedingten Einträge von Dünger, Pflanzenschutzmitteln, HochleistungsSaatgut etc., die regelmäßigen Flächenumbrüche im

Zuge der Bewirtschaftung sowie auch durch die Einflüsse von umliegenden Infrastrukturen etc. als geringwertig einzustufen. Denn auch im Umfeld der Vorhabenflächen bestehen in Bezug auf die biologische Vielfalt eher nachrangig zu wertende Strukturen mit ebenfalls intensiver Ackernutzung, Straßen, Gewerbe etc. Auch im Hinblick auf die vor Ort fehlenden naturschutzfachlichen Einstufungen von Strukturen und Biotopen (siehe Kap. 4, Abschnitt „Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche“) wird die in diesem Kontext nachrangige Bedeutung deutlich.

5.3 FLÄCHE

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei sind bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung und die geplante bzw. absehbar entstehende Beanspruchung von Freiraum bei einem Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche, vorhandene Erschließungs- und Infrastrukturen sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant. Des Weiteren sind bzgl. der Planungen die allgemeinen Grundsätze des § 1a BauGB zu beachten, die auf eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung zielen, um neue Siedlungsansätze, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten.

Die vorhandene Umweltsituation (Basisszenario) zeigt in diesem Zusammenhang, dass die im baulichen Außenbereich gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Planflächen mit einer Gesamtgröße von rund 36 ha mit Ausnahme des in den Randbereichen mit in die Planungen einbezogenen Schorenwegs keine baulichen Nutzungen und Flächenversiegelungen aufweisen. Damit gehen die Planungen grundsätzlich mit einer großflächigen Neubeanspruchung von Flächen einher. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass die generelle Entwicklung des Standorts zu einem Gewerbe- und Industriegebiets bereits auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung geprüft und als für machbar und im gesamtäumlichen Zusammenhang sinnvoll erachtet wurde. Hier sind die Flächen seit der Wirksamkeit des Regionalplans OWL bereits dem Siedlungsraum zugeordnet und als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit regionaler Bedeutung“ festgelegt, sodass eine bauliche Flächenbeanspruchung grundsätzlich abgesichert und planerisch vorbereitet wurde (siehe Kap. 4, Abschnitt „Landes- und Regionalplanung“, Regionalplan OWL).

5.4 BODEN

Böden stellen sowohl als land- und forstwirtschaftliche Standorte als auch in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen dar. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Zudem bilden sie als einer der im Zuge der Umweltprüfung zu betrachtenden abiotischen Bestandteile des Naturhaushalts – zu denen neben dem Boden auch Wasser, Klima und Luft gehören – die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte. Dabei ergeben sich in Abhängigkeit von den jeweiligen Bodentypen bzw. ihren Bodeneigenschaften neben den allgemeinen Zielsetzungen zum Schutz von Böden z. T. auch spezielle Schutzwürdigkeiten, die im Rahmen von Planungen entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die vorhandene Umweltsituation (Basisszenario) zeigt in diesem Zusammenhang, dass sich vor Ort aus dem im Untergrund bestehenden Festgestein aus Kalkstein, Mergelkalkstein ("Pläner") bzw. untergeordnetem Kalk- und Mergel- und Tonmergelstein des Mesozoikums (MUNV NRW 2025a) Schluffböden ausgebildet haben. Diese sind gemäß Bodenkarte BK50 (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2025) dem Bodentyp Braunerde, zum Teil Braunerde-Rendzina der Bodeneinheit L4318_B222 zuzuordnen (siehe Abb. 5-2). Diese werden aufgrund ihrer Bodeneigenschaften bzw. der dazu zählenden „hohen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ in NRW in die „schutzwürdigen Böden“ eingestuft. Auch die umliegenden Flächen zeigen denselben Bodentyp.

Grundsätzlich differenziert der Geologische Dienst NRW schutzwürdige Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Die Einstufung als schutzwürdiger Boden erfolgt für Böden mit den folgenden Bodenteilfunktionen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018):

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Weitere Eigenschaften der örtlichen Bodenfunktionen sind in der nachstehenden Tab. 5-1 zusammengefasst.

Tab. 5-1: Bodeneigenschaften der örtlichen Bodentypen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2025)

Code	Bodentyp	Wertzahl Boden- schät- zung	Verdich- tungs- emp- findlich- keit	Gesamt- filterfä- higkeit im 2 m- Raum	Erosi- onsge- fahr im Oberbo- den	Versicke- rungseignung im 2 m -Raum	Schutzwür- digkeit
B22	Braunerde	40- 55 mittel	mittel	mittel	gering	ungeeignet - Versickerungs- anlagen, Mul- den-Rigolen- Systeme (Be- wirtschaftung mit gedrossel- ter Ableitung)	sehr hohe Funktionser- füllung als Bi- otopentwick- lungspoten- zial für Ext- remstandorte

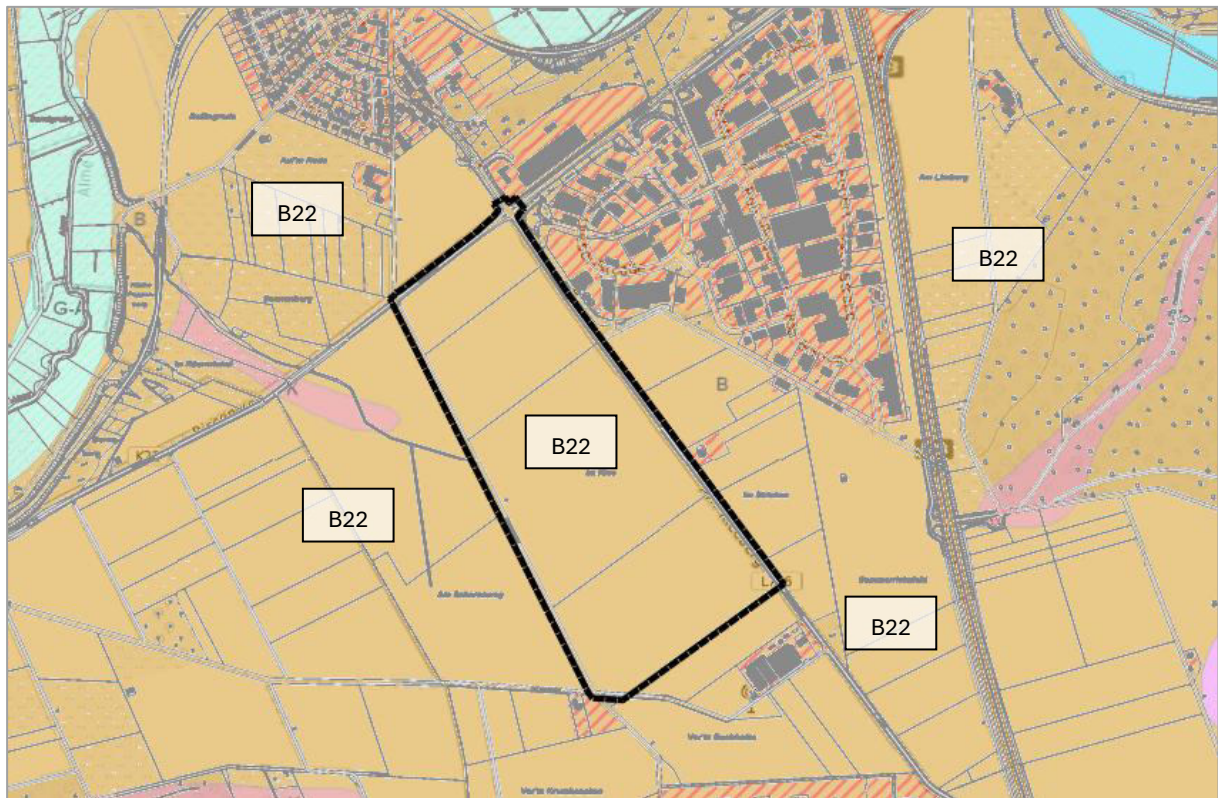


Abb. 5-2: Ausschnitt der Bodenkarte (BK50) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2025) im Bereich der Pla-
nungen (schwarze Abgrenzung)

Generell ist angesichts der bisher fast flächendeckenden Nutzung für die Landwirtschaft im We-
sentlichen von noch relativ natürlichen Bodenfunktionen auszugehen, die allerdings auch in den
oberen Bodenschichten durch den im Zuge der Bewirtschaftung regelmäßigen Flächenumbbruch,
den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln etc. gewisse Veränderungen erwarten lassen.
Bereiche mit geringer Wahrscheinlichkeit von Naturnähe (rot schraffierte Bereiche in Abb. 5-2)
liegen innerhalb der umliegenden Gewerbe- und Wohngebiete sowie der südlichen Hofstelle.

In Bezug auf Bodendenkmale, archäologische Besonderheiten, Altlasten, Kampfmittelvorkommen etc. sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auffälligkeiten innerhalb des Plangebiets bekannt (siehe auch Abschnitte „Bau- und Bodendenkmale“ bzw. „Altlasten und Kampfmittelvorkommen“ im Kap. 4).

Für die weitere Bearbeitung der Planungen und die Verifizierung der genannten bisherigen Kenntnisse über die Örtlichkeit sollen vor Ort noch Bodenproben entnommen und Rammkernsonden gesetzt werden. Die daraus ermittelten Erkenntnisse werden mit der Fortschreibung des Umweltberichts zum Veröffentlichungsentwurf entsprechend berücksichtigt werden.

5.5 WASSER

Wie auch der Boden stellt der Umweltbelang Wasser einen abiotischen Faktor für den Naturhaushalt dar. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen für den Naturhaushalt bilden Grund- und Oberflächenwasser auch für den Menschen eine wesentliche Lebensgrundlage (z. B. zur Trinkwasserversorgung oder auch für die Freizeit- und Erholungsnutzung). Dabei spielen sowohl Oberflächengewässer, die neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs umfassen, einschließlich ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume als auch das Grundwasser eine wichtige Rolle im Rahmen der Umweltprüfung.

Die vorhandene Umweltsituation (Basisszenario) zeigt in diesem Zusammenhang, dass weder innerhalb der Planflächen noch in ihrem Umfeld Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete vorliegen. Dasselbe gilt für Überschwemmungsgebiete und Flächen mit Überflutungsgefahren bei Starkregenereignissen (MUNV NRW 2025a). Für die im weiteren UG dahingehend relevanten Flächen wird an dieser Stelle auf das Kap. 4, Abschnitt „Wasserwirtschaft“ verwiesen.

Oberflächengewässer liegen innerhalb der Planflächen ebenfalls nicht vor.

Das nächste berichtspflichtige Oberflächengewässer im Sinne der WRRL ist die Alme (Kennung: DE_NRW_2782_0), die im Abstand von rund 590 m verläuft (MUNV NRW 2025a), zu deren Einzugsgebiet auch die Planflächen gehören, sodass im Hinblick auf das Wassermanagement der Planflächen im Weiteren sowohl die Belange des Gewässerschutzes als auch die Zielsetzungen der EU-WRRL einschließlich des Verschlechterungsgebots zu berücksichtigen sind.

In Bezug auf das Grundwasser liegen die Flächen im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Paderborner Hochfläche / Süd“ (GWK-ID 278_29)“. Es handelt sich um einen verkarsteten Karst- und Kluftgrundwasserleiter aus Festgestein der Kreidezeit (Kalkstein, Sandstein, Kalkmergelstein) mit guter Durchlässigkeit und hoher Ergiebigkeit. Aufgrund fehlender Deckschichten und hoher Niederschläge ist die Grundwasserneubildung sehr hoch. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Westen bis Nordwesten gerichtet. Die Flurabstände sind hoch und i. A. größer als 15 m. Die Schwankungsbreite der Grundwasserstände ist extrem hoch und liegt zwischen 10 – 50 m. Es

sind zahlreiche Karstphänomene wie Trockentäler, Dolinen, Erdfälle und Bachschwinden anzutreffen. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwassers gelten als „gut“ (MUNV NRW 2025a).

Im Hinblick auf die Umsetzung der Planung wird unter Berücksichtigung der genannten Gegebenheiten ein auf das Plangebiet abgestimmtes Wassermanagementkonzept erarbeitet, dessen Ergebnisse und Inhalte in der Fortschreibung des Umweltberichts zum Veröffentlichungsentwurf ergänzt werden. Dabei werden auch die Ergebnisse der noch ausstehenden Bodenproben und Rammkernsondierungen Berücksichtigung finden.

5.6 KLIMA UND LUFT

Die abiotischen Faktoren Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

Dabei werden die Planflächen bzw. der Raum Borchten und ganz NRW in der großräumigen Betrachtung der warmgemäßigten Regenklimatezone mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern zugeordnet (MUNV NRW 2025c). Vor Ort lagen die mittleren Durchschnittstemperaturen im Bemessungszeitraum zwischen 1991 - 2020 bei ca. 9,6 °C, Niederschlagsmengen bei rund 841 mm pro Jahr. Die jährliche Sonnenscheindauer belief sich auf ca. 1.543 Stunden. Dazu im Vergleich lagen die Sonnenstunden im Bemessungszeitraum der Klimanormalperiode bzw. der WMO-Referenzperiode zwischen 1961 - 1990 noch bei 1.399 Sonnenstunden. Die durchschnittlichen Temperaturen beliefen sich auf rund 8,5 °C und der jährliche Niederschlag auf 847 mm (LANUV NRW 2025a), sodass insbesondere in Bezug auf die Temperaturen und Sonnenscheindauer in den letzten Jahren ein Anstieg zu vermerken ist.

Dabei ist den Vorhabenflächen angesichts der westlichen Lage zum Siedlungsrand und der bisher landwirtschaftlichen Nutzung sowie im Wesentlichen fehlenden Versiegelung etc. lokal eine gewisse Bedeutung für das Kleinklima bzw. die Kaltluftproduktion zuzuschreiben. Dies spiegelt sich auch in der Auswertung des Klimaatlas Nordrhein-Westfalen bzw. der „Klima NRW.Plus Karte“ wider. Darin werden die Vorhabenflächen als „Freiland-Klimatop“ eingeordnet, von dem abgeleitet in der „Gesamtbewertung der Klimaanalyse“ die Flächen als „Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion“ eingestuft werden (Abb. 5-3). Dieselben Einstufungen gelten im

Wesentlichen auch für die angrenzenden Bereiche, die überwiegend eine mit dem geplanten Geltungsbereich vergleichbare landwirtschaftliche Ackernutzung zeigen.

In Bezug auf Luftschadstoffe und andere Vorbelastungen sind kleinräumig betrachtet vor Ort keine erheblichen Vorbelastungen durch Gewerbetätigkeiten, Verkehrsemissionen etc. bekannt. Auch die Auswertung der Übersichtskarte „Luftschadstoffbelastung in Deutschland“ zeigt weder für Feinstaub noch für Ozon, Stickstoff, Arsen oder Benzo(a)pyren eine Grenzwertüberschreitung (UBA 2022).

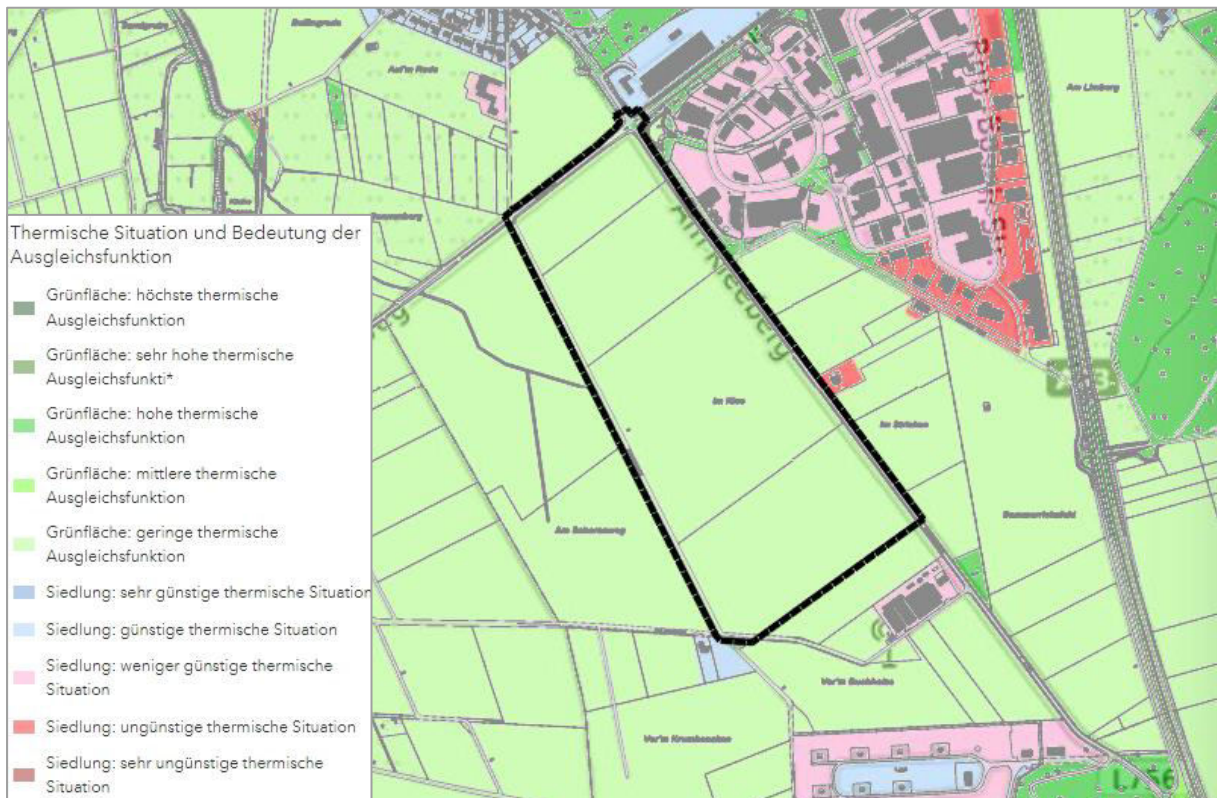


Abb. 5-3: Ausschnitt der Kartendarstellungen „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung des LANUV NRW (2025a) im Bereich der Planungen (schwarze Linie)

5.7 LANDSCHAFT

Die Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung. Dabei sind grundsätzlich auch landwirtschaftliche Freiflächen als ein „Sachgut“ anzusehen.

Die vorhandene Umweltsituation (Basisszenario) zeigt in diesem Zusammenhang, dass die Vorhabenflächen insgesamt dem Freiraum zuzuordnen sind. Angesichts der fast flächendeckenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker (siehe Abb. 5-1 und siehe Abb. 5-4) übernehmen diese aber keine für die Landschaft bzw. das Landschaftsbild und das Landschaftserleben herauszustellende Bedeutung.



Abb. 5-4 Blick in Richtung Osten (oben) sowie Süden (unten) über die landwirtschaftlich genutzten Planflächen mit umliegenden prägenden Landschaftselementen wie Silos und Windenergieanlagen (Fotos © TL Stadtplaner)

Auch eine Relevanz als Landschaftsschutzgebiet besteht nicht. Den Raum prägende Waldkulissen, Altbaumbestände oder auch Naturdenkmale fehlen. Lediglich im nordwestlichen Randbereich grenzen auf der Westseite des Schorenwegs eine baumheckenartige Struktur sowie nördlich einige Bäume (siehe Abb. 5-1) entlang der K 21 an. Insgesamt ist die Landschaft aber recht „ausgeräumt“ und zeigt keine bedeutenden Strukturelemente. Vielmehr liegen östlich des Standorts sowohl innerhalb des nordöstlichen Gewerbegebiets „Am Kleeberg“ (siehe Abb. 5-4 oben) von weitem sichtbare Getreidesilos mit Gebäudehöhen inkl. Geländer zwischen fast 24 - 30 m. Des Weiteren ist auch der südöstliche Raum bereits durch mehrere Windenergieanlagen (WEA) vorgeprägt (siehe Abb. 5-4 unten). Unabhängig davon soll im Rahmen der örtlichen Gebietsentwicklungen darauf geachtet werden, dass die Planflächen durch Anpflanzungen gegliedert und entstehende Gebäudekörper im Hinblick auf ihre Fernwirkungen für den Raum insbesondere im

Übergang zur freien Landschaft mit geeigneten Eingrünungsmaßnahmen/Pflanzgeboten versehen werden.

5.8 KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes. Auch landwirtschaftliche Freiflächen sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich als ein Sachgut anzusehen.

Insgesamt liegt das Planungsgebiet im Bereich der großflächig abgegrenzten Kulturlandschaft Nr. 16 „Paderborner Hochfläche“ (LWL 2017). Innerhalb des Vorhabenbereichs und auch angrenzend sind keine kulturell bedeutsamen oder für sonstige Sachgüter hervorzuhebenden Strukturen oder Baudenkmale vorhanden (siehe Abb. 5-5). Bodendenkmale, archäologische Besonderheiten etc. sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebiets ebenfalls nicht bekannt (siehe Abschnitte „Bau- und Bodendenkmale“ im Kap. 4).

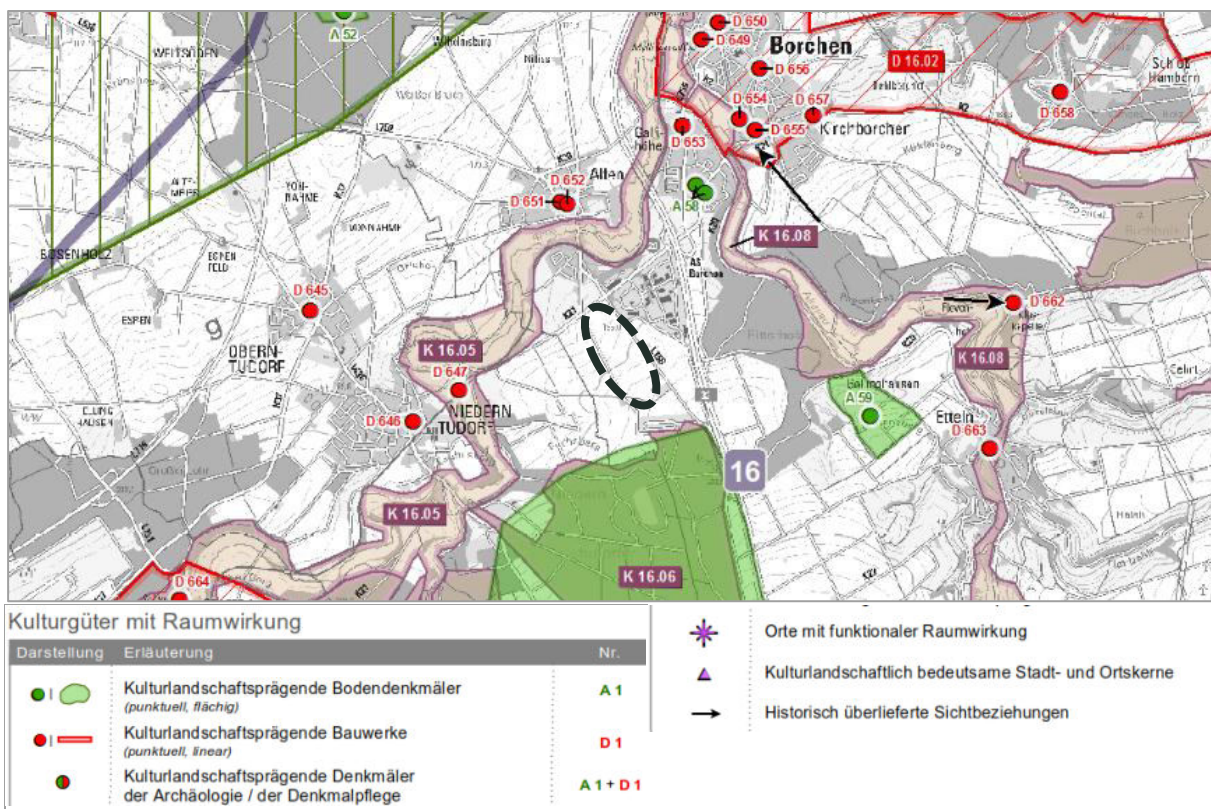


Abb. 5-5 Ausschnitt der Kartendarstellung (Karte IV) des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags (LWL 2017) zur Regionalplanung der Bez. Reg. Detmold (Lage der Planungen schwarz umrandet)

5.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN UMWELTBELANGEN

Bei einer Gesamtbetrachtung der in den Kapiteln 5.1 bis 5.8 im Sinne der Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen oftmals enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren. Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen die vorhabenbezogenen Auswirkungen absehbar das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich somit über die beschriebenen „Einzelbetrachtungen“ hinaus Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

Dabei hat sich in der Summe gezeigt, dass sich angesichts der für die beschriebenen Belange jeweils nur relativ geringen Bedeutung des Plangebiets auch im Hinblick auf mögliche Wechselwirkungskomplexe keine herauszustellenden Teilbereiche und Strukturen ergeben bzw. ableiten lassen. Die bisherige intensive landwirtschaftliche Flächennutzung führt dazu, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine herauszustellenden Bedeutungen für Wechselwirkungen gegeben sind.

6 VORAUSSICHTLICHER UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER UMWELTPRÜFUNG

Der Rahmen für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange wird in § 2 Abs. 4 BauGB, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a BauGB vorgegeben. Zur Erfassung der jeweils entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen für die nach dem BauGB zu betrachtenden Belange werden diese auf den Raum bezogen analysiert. Grundlage für die Aufarbeitung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) jedes einzelnen Belangs können sowohl die Auswertung verfügbarer Unterlagen als auch ggf. speziell für das Bauleitplanverfahren vorgenommene Erhebungen und Untersuchungen sein, so wie es bereits – sofern es zum derzeitigen Planungsstand bereits möglich ist – in den voranstehenden Kap. 4 und Kap. 5 erfolgt ist. Die daraus abgeleiteten relevanten Inhalte werden im Weiteren mit verschiedenen allgemeinen Kriterien abgeglichen (siehe Tab. 6-1). Dabei werden die Bedeutungen der Belange sowie deren Empfindlichkeiten gegenüber dem Planvorhaben unter der Berücksichtigung bestehende Vorbelastungen beschrieben. Die anschließende Bewertung und Prognose über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Belange bei einer Durchführung der Planungen erfolgt soweit bzw. so differenziert, wie es für die jeweilige Planungsebene möglich und angemessen ist. Orientierungsgebend sind dabei die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen.

Tab. 6-1: Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen/Quellen für die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedeutung/Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ■ Bedeutung/Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen ■ Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzungsdarstellungen und -festsetzungen von Planwerken ■ Realnutzung und insbes. Wohnfunktionen ■ Erholungsrelevante Infrastrukturen ■ Siedlungsnähe, Erreichbarkeit ■ Landschaftsästhetischer Eigenwert ■ Unzerschnittene, verkehrsarme Räume ■ Lärmimmissionen, Grenz-/Orientierungswerte ■ Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Landes- und regionalplanerische Vorgaben ■ Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Satzungen) ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Regionale/Kommunale Wege-/Grün-/Naherholungskonzepte ■ Fachgutachten (Schall, Staub, Erschütterung, Verkehr etc.) ■ Umgebungslärmkarte ■ Übersichtskarte der Luftschadstoffbelastung in Deutschland

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorkommen sowie Bedeutung/Empfindlichkeit der Biotoptypen ■ Vorkommen planungsrelevanter Arten ■ Vorkommen sowie Bedeutung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete und anderer wertvoller Bereiche 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen ■ Schutzstatus und Gefährdungsgrad vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes ■ festgesetzte Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, Natura-2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen, Kompensationsflächen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Hinweise aus Fachinformationssystemen ■ Regionale/Kommunale Kompensationskataster ■ Regionale/Kommunale Verbund-, Naturschutz-, Biotop-, Artenschutzkonzepte und Katastereinträge etc. ■ Fachgutachten (faunistische Erhebungen/Vegetationsaufnahmen etc.)
Fläche		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Flächenausdehnung des Planvorhabens ■ Vorhandener Nutzungsgrad der Fläche/Verhältnis von versiegelter und unversiegelter Fläche ■ Planerische Vorgaben/Darstellungen sowie städtebauliche bzw. naturschutzfachliche Zielsetzung für die Flächen ■ Räumliche Lage zu vorhandenen Siedlungsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lage im Raum ■ Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken ■ Vorhandene Flächenversiegelung sowie Biotop- und Nutzungsstrukturen ■ Neue Flächeninanspruchnahme natürlicher Böden ■ Wiedernutzbarmachung von Brachflächen ■ Flächenentsiegelungen ■ Flächen der Innenentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Landes- und regionalplanerische Vorgaben ■ Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Satzungen) ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Boden		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Örtliche Bodentypen ■ Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Verdichtung ■ Natürlichkeitsgrad als Grad der Naturnähe der im Untersuchungsraum anstehenden Böden ■ Biotopentwicklungspotenzial entspricht der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften ■ Natürliche Ertragsfähigkeit entspricht der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung ■ Archivfunktionen zur Darstellung von Böden mit besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung ■ Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzungsintensität ■ Vorhandene Flächenversiegelung ■ Schutzwürdigkeit/Wahrscheinlichkeit der Naturnähe ■ Natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung ■ Örtlicher Wasserhaushalt ■ Seltenheit des Bodentyps 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bodenkarten ■ Geologische Karten ■ Karte der schutzwürdigen Böden ■ Altlastenkataster ■ Bodenkundliche/Geologische Untersuchungen ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Kampfmitteldienst/offizielle Luftbilddauswertungen
Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedeutung des Grundwassers zur Wassergewinnung ■ Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum ■ Funktion des Grundwassers im Wasserhaushalt ■ Bedeutung von Fließ- und Stillgewässern für den Gesamttraum/natürlichen Wasserhaushalt ■ Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ■ Überschwemmungsgebiete ■ Oberflächengewässer ■ Grundwasserflurabstände ■ Bodenart der Deckschichten in grundwassergeprägten Bereichen ■ Altlasten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Informationssysteme zu Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten ■ Informationssysteme zu Oberflächen- und Grundwasserkörpern ■ Maßnahmenkonzepte im Sinne der WRRL / allg. Gewässerentwicklungskonzepte ■ Altlastenkataster ■ Bodenkarten ■ Geologische Karten ■ Karte der schutzwürdigen Böden ■ Hydrologische/Geohydrologische Fachgutachten ■ Bodenkundliche Untersuchungen ■ Wassermanagementkonzepte

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Klima und Luft		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete ■ Kaltluftabflussbereiche und Frischluftschneisen ■ Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotop- und Nutzungsstrukturen ■ Lage im Raum ■ Topografie ■ Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Klimatologische Fachgutachten/Informationssysteme ■ Lokale Klimakonzepte/Fachgutachten ■ Amtliche Wetter-/Klimadaten ■ Übersichtskarte der Luftschadstoffbelastung in Deutschland
Landschaft		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten/landschaftsästhetischer Eigenwert ■ Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten ■ Ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen ■ Besondere Landschaftsschutzgebiete ■ Vorbelastungen durch Störelemente 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Visualisierungen ■ Landschaftspläne ■ Landschaftsinformationssammlungen
Kultur- und sonstige Sachgüter		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedeutung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ■ Archäologische Besonderheiten ■ Bedeutende Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Archäologische Fundstellen ■ Spuren historischer Nutzungen ■ Bau- und Bodendenkmäler ■ Besondere Kulturlandschaften/Kulturlandschaftselemente ■ Landwirtschaftliche Kerngebiete/Vorbehaltsgebiete ■ Historische Waldstandorte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Denkmallisten ■ Kulturlandschaftliche Fachbeiträge ■ Bodenkundliche Untersuchungen ■ Historische Karten und Luftbilder ■ Landes- und regionalplanerische Vorgaben ■ Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Satzungen)

7 WEITERES VORGEHEN

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ einschließlich der 57. FNP-Änderung der Gemeinde Borchon bzw. des örtlich geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der ökologischen Wirkungsanalyse. Diese wird mit Fortschreibung des vorliegenden Umweltberichts entsprechend ergänzt. Dabei erfolgt zum einen eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und ermittelten Wertigkeiten der zu betrachtenden Belange (Basisszenario) mit den von der Planung ausgehenden erkennbaren Wirkfaktoren. Bestehende Vorbelastungen werden dabei berücksichtigt. Zum anderen erfolgt zusätzlich eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung sowie auch in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Die dabei erfolgende Darstellung der voraussichtlich wesentlichen Umweltwirkungen der Vorhaben schließt die Prognose der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen entsprechend den Anforderungen der gesetzlichen Eingriffsregelung ein, die sich aus dem BNatSchG und dem BauGB ableitet. In diesem Zusammenhang werden je nach Erfordernis geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form einer Grünordnungsplanung für die einzelnen Belange formuliert. Diese werden als Hinweise und/oder verbindliche Festsetzungen in die Plankarte zum Entwurf des Bauleitplans aufgenommen werden.

Unter Einbezug dieser Maßnahmen und Festsetzungen wird dann im Weiteren – ebenfalls auf der Basis des Bauleitplanentwurfs – anhand eines anerkannten Bewertungssystems eine rechnerische Eingriffsbilanzierung vorgenommen. Dabei ggf. ermittelte Kompensationsbedarfe werden entsprechend beziffert und für diese geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgearbeitet. Ihre räumliche Lage, die erforderliche Flächengröße etc. werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens ergänzt und in die Gesamtplanung aufgenommen.

Des Weiteren wird zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf der Basis der für den Raum vorliegenden bzw. der seitens des Planungsbüros für Landschafts- & Tierökologie Wolf Lederer erhobenen Daten und allgemeiner Informationen geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die vertieft im separaten Artenschutzbeitrag vorgenommen wird, der ebenfalls durch das Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie Wolf Lederer verfasst wird. Die jeweiligen Ergebnisse werden zusammengefasst in den Umweltbericht zum Veröffentlichungsentwurf einfließen.

Gleichermaßen werden auch die Ergebnisse anderer Fachgutachten und Untersuchungen (z. B. Verkehrskonzept, Wassermanagementkonzept, Baugrunduntersuchungen, schalltechnische Untersuchungen etc.), die derzeit im Hinblick auf die Planvorhaben erarbeitet werden, mit der Fortschreibung des Umweltberichts berücksichtigt und darauf aufbauend ggf. entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

8 QUELLENVERZEICHNIS

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024)

Regionalplans OWL - Zeichnerische Festlegungen (Blatt 17). - Website, abgerufen am 06. Mai 2024 [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueberuns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-23>]. - BLATT 23 DER ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNGEN.

GEMEINDE BORCHEN (2025)

Bebauungspläne online. - Website, abgerufen am 19. Februar 2025 [<https://owl-it.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=d2a51d6af1494498aedcf27aa121b43d>].

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2025)

BK50 Bodenkarte 1:50.000 (WMS). - Website, abgerufen am 25. Februar 2025 [www.geoportal.nrw (mit WMS-Dienst: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>)]. - DATUM DER LETZTEN BEARBEITUNG: 31.08.2023.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2018)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2018.

KREIS PADERBORN (2025)

Landschaftsplan Borchchen. - Website, abgerufen am 19. Februar 2025 [https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/natur-landschaftsschutz/landschaftplanung/LP07_Borchchen.php].

LANDESREGIERUNG NRW (2024)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Lesefassung. - WMS-Dienst abgerufen am: 11. September 2024 [<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/2-aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-nrw>].

LANUV NRW (2018)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). - Website, abgerufen am 20. Februar 2025 [<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent>].

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 04. März 2025 [<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2023a)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website, abgerufen am 12. Oktober 2023 [<https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>].

LANUV NRW (2025a)

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen Klima NRW.Plus Karte. - Website, abgerufen am 19. Februar 2025 [www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte].

LWL (2017)

Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold. Hrsg.: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE - LWL-DENKMALPFLEGE .

MULNV NRW (2021)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MUNV NRW (2025a)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 20. Februar 2025 [<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>]. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MUNV NRW (2025b)

Hochwasserkarten.NRW. - Website, abgerufen am 04. April 2025 [<https://www.hochwasserkarten.nrw.de/>].

MUNV NRW (2025c)

Klimaentwicklung in NRW. - Website, abgerufen am 26. Februar 2025 [<https://www.umwelt.nrw.de/themen/umwelt/klimawandel-und-anpassung/klimaentwicklung-nrw>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB (2025)

Bebauungsplan Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ - Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Kommunen Borchten und Paderborn (Blatt1: Übergeordnete städtebauliche Rahmenplanung "Im Klee" TB Ost und West der L 756).

TÜV SÜD (2025)

GERUCHSTECHNISCHER BERICHT NR. BI24_17.1/01 Geruchstechnische Untersuchung im Rahmen des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets Borchten-Paderborn „Im Klee“ im Ortsteil Alfen in 33178 Borchten.

UBA (2022)

Luftschadstoffbelastung in Deutschland (Bezugsjahr 2022). - Website, abgerufen am 14. Februar 2025 [https://gis.uba.de/maps/resources/apps/lu_schadstoffbelastung/index.html?lang=de]. - UMWELT BUNDESAMT.

GEMEINDE BORCHEN

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS
NR. 63 „INDUSTRIEGEBIET IM KLEE“**

57. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

UMWELTBERICHT

MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLANUNG

**UNTERLAGE ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
GEM. § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

**ANLAGE 1: PLANUNGSRELEVANTE ARTEN IM
QUADRANT3 DES MESSTISCHBLATTS 4318**



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

–	keine Bewertung (Erhaltungszustand in NRW)
↑	sich verbessernd (Erhaltungszustand in NRW)
↓	sich verschlechternd (Erhaltungszustand in NRW)
A. v.	Art vorhanden
B	Brutvorkommen
EHZ	Erhaltungszustand
G	günstig (Erhaltungszustand in NRW)
KON	kontinentale biogeographische Region in NRW
MTB	Messtischblatt
R/W	Rast-, Wintervorkommen
S	schlecht (Erhaltungszustand in NRW)
U	unzureichend (Erhaltungszustand in NRW)
X	unbekannt (Erhaltungszustand in NRW)

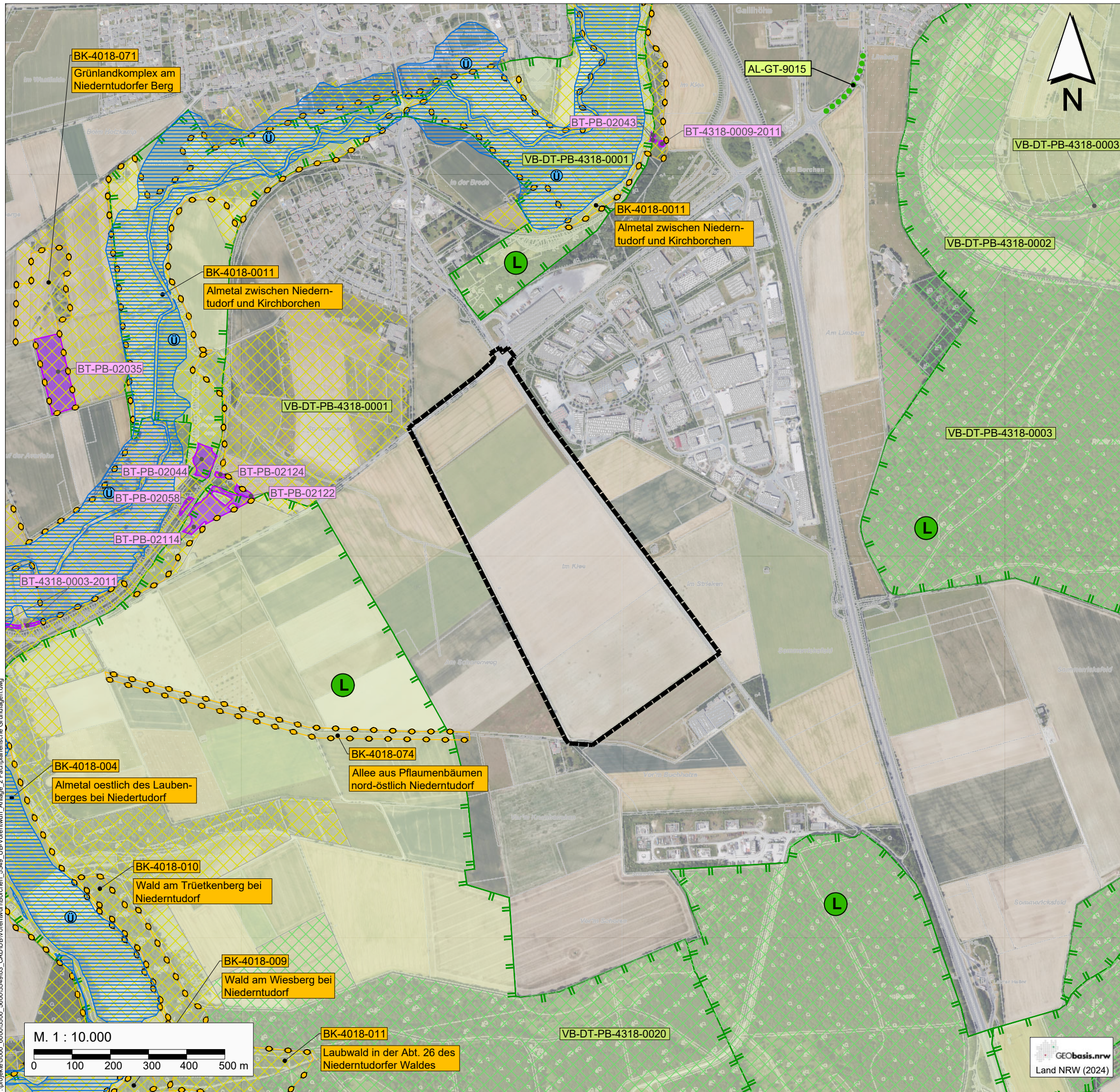
Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Quadrant 3 des Messtischblatts 4318 (LANUV NRW 2019)

Art		EHZ NRW (KON)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	A. v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.
Vogelarten			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	B
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U-	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	S	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G-	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U-	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	G	B
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	B
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	B
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	B
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	B

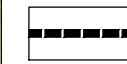
GEMEINDE BORCHEN

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ und 57. FNP-Änderung
Umweltbericht – Anlage 1

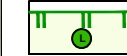
Art		EHZ NRW (KON)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	B
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	G	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	B




Grenzen

 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63 sowie annähernd auch der 54. FNP-Änderung

Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen

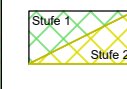
 Landschaftsschutzgebiet

 nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop

 Allee im Alleenkataster NRW

Schutzwürdige Bereiche

 Biotopkatasterfläche

 Flächenkulisse für den landesweiten Biotopverbund in NRW
Stufe 1 (herausragende Bedeutung)
Stufe 2 (besondere Bedeutung) und

Wasserrechtliche Festsetzungen

 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Aufstellung des B-Plans Nr. 63
„Industriegebiet Im Klee“
und 57. FNP-Änderung



Gemeinde Borchten,
Unter der Burg 1,
33178 Borchten

Fachplanerische Grundlagen

Umweltbericht

Anlage 2

Maßstab: 1 : 10.000

Projekt-Nr.: 5549

Plangröße: DIN A3

Datum: April 2025

gezeichnet: ML

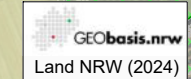
bearbeitet: SD



Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92 | 32051 Herford
Stüvestraße 42 | 49076 Canabück

Tel.: +49 5221 9739-0
info@kortemeier-brokmann.de

geprüft: *M. Gaebler*



M. 1 : 10.000

